

Fördererlass über die Gewährung von Zuwendungen zur Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Niedersachsen gewährt unter Beteiligung der Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz und auf der Grundlage der Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der aktuell gültigen Fassung Zuwendungen für die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte.

Zweck der Förderung ist die Unterstützung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung durch integrierte Handlungsstrategien im ländlichen Raum. Hierbei werden lokale Akteure aus der Zivilgesellschaft oder der Wirtschaft in die Planung einbezogen.

1.2

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers oder der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes (REK). Dieses bildet zugleich die Grundlage einer Bewerbung im Rahmen des Auswahlverfahrens zu LEADER in der Förderperiode ab 2023.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Kosten für Arbeiten, die im Zuge einer Selbstevaluierung bestehender LEADER-Regionen entstehen und aus ELER-Mitteln der Förderperiode 2014-2020 (ELER-Code 19.4) gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Lokale Aktionsgruppen (LAG)
- Gemeinden und Gemeindeverbände

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Förderfähig ist ein Regionales Entwicklungskonzept pro eindeutig und nachvollziehbar abgegrenzter Region. Dieses muss mindestens die in der Anlage 1 genannten Elemente enthalten.

4.2

Eine Region im Sinne der Ziffer 4.1 ist ein unabhängig von Verwaltungsgrenzen räumlich abgegrenztes Gebiet, das in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine kohärente Einheit bildet. Die Abgrenzung der Region soll in der Regel so ausgelegt sein, dass die Bevölkerungszahl mindestens 40.000 und höchstens 150.000 Einwohner beträgt. Im begründeten Ausnahmefall ist eine Bevölkerungszahl von mindestens 30.000 Einwohnern oder mehr als 150.000 Einwohnern möglich.

4.3

Bei der Erarbeitung des REK sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden.

4.4

Das REK bildet die Grundlage einer Bewerbung zum Auswahlverfahren der LEADER-Regionen für die Förderperiode ab 2023. Eine Förderung der Kosten für die REK-Erstellung ist nicht abhängig von der späteren Auswahl als LEADER-Region, allerdings muss mit dem vorgelegten REK ein Mindeststandard erreicht werden. Erreicht ein REK diesen Standard nicht, erfolgt keine Förderung auf der Grundlage dieses Erlasses. Insofern erfolgt die Förderung regelmäßig unter dem Vorbehalt eines späteren Widerrufs für den Fall, dass der hier beschriebene Mindeststandard nicht erreicht wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2

Die Höhe der Zuwendung beträgt 75 % der förderfähigen Ausgaben. Je nach Erfahrung der Regionen beträgt die Höchstförderung auf der Grundlage dieses Erlasses

- a) 70.000,00 € für Entwicklungskonzepte von Regionen, für die bislang weder ein REK noch ein ILEK vorliegt
- b) 35.000,00 € für Entwicklungskonzepte, wenn für die Region bereits ein REK nach LEADER oder ein ILEK aus der Förderperiode 2014-2020 vorhanden ist.

Ändert sich bei bereits bestehenden ILE- oder LEADER-Regionen die Gebietskulisse um mehr als 30 % in der Fläche, so gilt dies als erstmalige Erarbeitung eines REK.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die REK sind spätestens bis zum 30.04.2022 vorzulegen (Ausschlussfrist). Später eingehende REK nehmen nicht am Auswahlverfahren LEADER teil. Die Kosten für die REK-Erstellung sind bei verspäteter Einreichung nicht förderfähig.

6.2

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesem Erlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2

Bewilligungsbehörde sind die Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems sowie deren Geschäftsstellen.

7.3

Der Zuwendungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum **23.07.2021** einzureichen (Ausschlussfrist). Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde angefordert oder im Internet unter www.leader.niedersachsen.de herunter geladen werden

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.